

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heiko Heßenkemper, Steffen Kotré, Enrico Komning, Hansjörg Müller, Tino Chrupalla, Leif-Erik Holm, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Unternehmensbasisdaten richtig verwalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze beabsichtigt die Bundesregierung, den Aufbau eines zentralen Registers beim Statistischen Bundesamt als zuständige Registerbehörde, das den rund 120 bestehenden Registern in Deutschland, die Unternehmensdaten verwalten, übergeordnet ist.

Ziel ist es, ein für den Staat zentrales Register zu errichten und zu betreiben, um Unternehmensdaten abzugleichen, zu erfragen und zu speichern. Mit diesem Ziel soll das „Once-Only“-Prinzip umgesetzt werden, mit dem die betroffenen Unternehmen nur einmal ihre Angaben gegenüber dem Staat bereitstellen und eine Nachfrage nach dieser Angabe bei den Unternehmen nicht mehr zu erfolgen hat. Diesem Ziel wird der Gesetzentwurf nicht gerecht, da er weder eine klare Priorisierung der Datenbereitstellung durch die einzelnen Register regelt noch wichtige Themenbereiche wie den Datenschutz und die Datensicherheit etc. im Gesetz selbst regelt, sondern dies im Rahmen einer Rechtsverordnungsermächtigung durch das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in Fragen der Datensicherheit geregelt wissen möchte. Die rechtliche Beständigkeit dieses Gesetzentwurfes ist darüber hinaus sehr zweifelhaft, da die Überarbeitung verschiedener EU-Verordnungen und Richtlinien dazu führen kann, dass beim Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzgebung diese bereits veraltet ist.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. das vorliegende Gesetz in den nachstehenden Punkten zu konkretisieren:
 - a) In § 3 UBRegG klarzustellen, dass bei der Aufnahme eines Unternehmens in das Basisregister keine neue Wirtschaftsnummer in Form einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer vergeben wird, sondern die steuerliche Wirtschafts-Identifikationsnummer des Bundeszentralamts für Steuern herangezogen wird, um eine eindeutige Identifikation eines Unternehmens zu gewährleisten und um zukünftigen Bürokratieaufwand für Verwaltung und Unternehmen zu vermeiden;
 - b) in § 4 UBRegG festzuschreiben, wie die bestehenden kommunalen Register in die Übermittlung der Daten an das Basisregister einbezogen werden, um den Kommunen einen finanziell kalkulierbaren und planbaren Rahmen aufzuzeigen, welche finanziellen Aufwendungen dadurch für sie bei der Datenbereitstellung entstehen;
 - c) in § 7 Absatz 3 UBRegG festzuschreiben, dass Unternehmen zu jedem Zeitpunkt kostenlos ihre eingetragenen Daten und Informationen aus dem Basisregister gemäß § 1 UBRegG abrufen dürfen, um für die Unternehmen eine belastbare Grundlage zu schaffen, dass diese nicht mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, die beispielsweise bei einer kostenpflichtigen Abrufung der eingetragenen Daten und Informationen entstehen würden, belastet werden, um die Errichtung des Basisregisters gemäß § 1 UBRegG mitzufinanzieren;
 - d) in § 7 UBRegG festzuschreiben, dass Unternehmen oder natürliche Personen keine Pflichten zur Eintragung oder Meldung von Daten aus bestehenden Registern an andere Register auferlegt werden, um die Unternehmen oder natürlichen Personen weder finanziell noch durch einen entsprechenden bürokratischen Aufwand zu belasten;
 - e) in § 8 Absatz 1 UBRegG festzuschreiben, wie die Qualitätssicherung der Unternehmensbasisdaten zu erfolgen hat und dem Justizregister, bestehend aus dem Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und zukünftig dem Gesellschaftsregister, eine prioritäre Stellung als „maßgebliche Quelle“ einzuräumen, um Inkonsistenzen der gespeicherten und zu speichernden Daten zu vermeiden;
 - f) in § 9 Absatz 2 UBRegG festzuschreiben, wie die technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Betrieb des Basisregisters, der Datenübermittlung an und durch die Registerbehörden ausgestaltet werden sollen und die Ausgestaltung per Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 UBRegG zurückzunehmen, um die wichtige Thematik der Informationssicherheit nicht der Beratung und Zustimmung des Parlamentes zu entziehen;
 - g) in § 10 UBRegG festzuschreiben, dass die Rechtsverordnungsermächtigung der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf – wie beispielsweise die Außenwirtschaftsverordnung;
 - h) in § 11 UBRegG festzuschreiben, dass der Deutsche Bundestag in einem Zweijahresrhythmus nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über den Stand der Umsetzung und das Erreichen der in § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 UBRegG genannten Zwecke im Rahmen einer Unterrichtung der Bundesregierung informiert wird;

- i) sicherzustellen und den Gesetzentwurf in Bezug auf die damit in Verbindung stehende Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission vom 8. Juni 2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ggf. anzupassen, um nachteilige bürokratische und finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf deutsche Unternehmen zu verhindern;
 - j) rechtsverbindlich festzuschreiben, dass das Basisregister gemäß § 1 UBRegG keine Daten jeglicher Art oder jeglichen Typs an die Global Legal Entity Identifier Foundation übermitteln wird, um zu vermeiden, dass Unternehmensdaten unbefugt ins Ausland geleitet werden, wo die deutsche Gesetzgebung keine Anwendung findet;
2. den Nationalen Normenkontrollrat der Bundesregierung in den Gesetzgebungsprozess einzubeziehen, um Fehlentwicklungen und ausufernde bürokratische Regelungen oder Bestimmungen, die praxisfern sind und Unternehmen sowie natürliche Personen belasten, zu verhindern und:
- a) zu klären und zu bewerten, inwieweit das Statistische Bundesamt gemäß § 1 UBRegG aus Sicht des Nationalen Normenkontrollrates als „geeignete“ Bundesbehörde anzusehen ist im Vergleich zum Bundesverwaltungsamt, um ggf. bereits bestehende Verwaltungsprozesse zu nutzen und nicht Doppelstrukturen zu schaffen;
 - b) zu klären und zu bewerten, inwieweit die Einbeziehung der Global Legal Entity Identifier Foundation als notwendig erachtet wird, das Basisregister gemäß § 1 UBRegG zu errichten und transparent dazulegen, welche finanziellen Aufwendungen für die Datenbereitstellung der Global Legal Entity Identifier Foundation an das Basisregister entstehen;
 - c) für die Buchstaben a und b eine Empfehlung in der Form einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag bis zur 2. Lesung des Gesetzes abzugeben.

Berlin, den 2. Juni 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer und eines Unternehmensbasisdatenregisters zur Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips und der damit einhergehenden Digitalisierung der Verwaltungsleistungen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der Weg der Umsetzung, den die Bunderegierung gewählt hat, ist jedoch kritikwürdig. Die Auslagerung wichtiger Themenbereiche wie der Datenbereitstellung, der Datensicherung, Datenqualität etc. in eine Rechtsverordnung, die seitens des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erlassen werden, kann zu einem Aufwuchs an bürokratischen Belastungen und finanziellen Aufwendungen für die im Basisregister erfassten Einzelunternehmer bzw. Unternehmen führen. Zudem besteht die Gefahr, dass zwischen den v. g. Bundesministerien eine Einigung zu Einzelpunkten nicht herbeiführt werden kann, was zu einer Verzögerung führen könnte. Zusätzlich ist auf die im Gesetzentwurf genannte Einbeziehung der Global Legal Entity Identifier Foundation mit Sitz in Genf hinzuweisen, die durch das Parlament grundsätzlich hinterfragt werden sollte. Zum Schutz der Unternehmensdaten und Unternehmensstrukturen sollten aus diesem Grund die geforderten Anpassungen in diesem Antrag vorgenommen werden.